



Resolution 1794 (2007)**verabschiedet auf der 5814. Sitzung des Sicherheitsrats
am 21. Dezember 2007**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere Resolution 1756 (2007),

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, in der Zeit nach dem Übergangsprozess weiter zur Festigung des Friedens und der Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo beizutragen, insbesondere über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC),

unterstreichend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und ihre internationalen Partner langfristige, dauerhafte Anstrengungen zur Festigung der Demokratie und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit, der guten Regierungsführung, der Wiederherstellung und der Entwicklung unternehmen müssen,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und die Zivilbevölkerung zu schützen,

mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die anhaltende Präsenz ausländischer und kongolesischer bewaffneter Gruppen und Milizen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas (FDLR), der ex-FAR/Interahamwe und der dissidenten Miliz von Laurent Nkunda, die zu einer schwerwiegenden Sicherheits- und humanitären Krise geführt hat, insbesondere in Nordkivu,

insbesondere *mit dem Ausdruck* seiner tiefen Besorgnis über die humanitären Folgen der jüngsten Kämpfe zwischen der dissidenten Miliz von Laurent Nkunda und den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo (FARDC) und *unter Hinweis* darauf, dass ein umfassender Ansatz zur Bewältigung der Krise in den Kivus erforderlich ist, einschließlich Maßnahmen, um der Präsenz aller bewaffneten Gruppen und Milizen entgegenzutreten, die

Straflosigkeit zu beenden und die Aussöhnung, den sozialen Zusammenhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung in der Region zu fördern,

mit Lob für die maßgeblichen Fortschritte, die die MONUC und die kongolesischen Behörden im Hinblick auf die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Kombattanten im Distrikt Ituri erzielt haben und die zur Stabilisierung der Sicherheitsbedingungen in diesem Teil des Landes beigetragen haben,

in Würdigung der von den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und der Republik Ruanda gemeinsam unternommenen Anstrengungen, ihre gemeinsamen Sicherheitsprobleme im Wege des Dialogs und der Zusammenarbeit zu lösen, *unter Begrüßung* insbesondere des am 9. November 2007 in Nairobi unterzeichneten gemeinsamen Kommuniqués über ein gemeinsames Konzept zur Beendigung der Bedrohung des Friedens und der Stabilität in beiden Ländern und in der Region der Großen Seen (S/2007/679, Anlage), das einen wichtigen Meilenstein zur endgültigen Lösung des Problems illegaler bewaffneter Gruppen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo darstellt, und *mit dem Ausdruck* seiner Anerkennung für die laufenden diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten und des Beigeordneten Generalsekretärs Menkerios,

sowie in Würdigung der von den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und der Republik Uganda gemeinsam unternommenen Anstrengungen, der anhaltenden Präsenz der Widerstandsarmee des Herrn (LRA) im östlichen Kongo entgegenzutreten, und insbesondere *unter Begrüßung* des Gipfeltreffens zwischen Präsident Kabila und Präsident Museveni am 8. September 2007 in Ngurdoto (Tansania),

außerdem in Würdigung der von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und anderen Ländern der Region unternommenen Anstrengungen, ihre gemeinsamen Sicherheitsprobleme zu lösen, und *unter Begrüßung* der Schlussfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 2007 in Addis Abeba abgehaltenen Tagung der Drei-plus-Eins-Kommission auf hoher Ebene,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) über Frauen und Frieden und Sicherheit, 1502 (2003) über den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, des beigeordneten Personals und des humanitären Personals in Konfliktzonen, 1612 (2005) über Kinder in bewaffneten Konflikten und 1674 (2006) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

unter erneuter Missbilligung der andauernden Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere soweit sie von den FDLR, den ex-FAR/Interahamwe und der dissidenten Miliz von Laurent Nkunda sowie von anderen Milizen und bewaffneten Gruppen und von Elementen der FARDC, der Kongolesischen Nationalpolizei und anderer Sicherheits- und Geheimdienste begangen wurden, und *unter Betonung* der dringenden Notwendigkeit, die für diese Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen,

unter besonderer Verurteilung der von Milizen und bewaffneten Gruppen sowie von Elementen der FARDC, der Kongolesischen Nationalpolizei und anderer Sicherheits- und Geheimdienste verübten sexuellen Gewalt, *betonend*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo in Zusammenarbeit mit der MONUC und den anderen zuständigen Akteuren umgehend dieser Gewalt ein Ende setzen und die Täter, einschließlich der hochrangigen Führer, deren Befehl sie unterstehen, vor Gericht stellen muss, und die Mitgliedstaaten *auffordernd*, dabei behilflich zu sein und den Opfern auch weiterhin medizinische, humanitäre und sonstige Hilfe zu gewähren,

unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte betreffend die Parteien des bewaffneten Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo (S/AC.51/2007/17 vom 25. Oktober 2007),

die Politik *begrüßend*, die die MONUC verfolgt, um die Rechte der Frauen zu fördern und zu schützen und entsprechend Resolution 1325 (2000) die Geschlechterperspektive als Querschnittsthema in ihr gesamtes Mandat zu integrieren und den Rat unterrichtet zu halten,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, einschließlich der Demokratischen Republik Kongo selbst, die geeigneten Schritte zur Beendigung des illegalen Handels mit natürlichen Ressourcen zu unternehmen,

seine Entschlossenheit *bekundend*, die Einhaltung des Waffenembargos und der anderen mit seinen Resolutionen festgelegten Maßnahmen auch weiterhin genau zu überwachen,

unter Hinweis darauf, wie wichtig Wahlen, darunter die anstehenden Kommunalwahlen, für die längerfristige Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität, die nationale Aussöhnung und die Schaffung eines Rechtsstaats in der Demokratischen Republik Kongo sind,

sowie unter Hinweis darauf, wie wichtig die rasche Durchführung der Reform des Sicherheitssektors für die langfristige Stabilisierung der Demokratischen Republik Kongo ist,

Kenntnis nehmend von dem vierundzwanzigsten Bericht des Generalsekretärs über die MONUC vom 14. November 2007 (S/2007/671) und den darin enthaltenen Empfehlungen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat und die Kapazitäten der MONUC, die in Resolution 1756 (2007) festgelegt wurden, bis zum 31. Dezember 2008 zu verlängern, und *genehmigt* bis zu diesem Datum die Beibehaltung eines Personalbestands von bis zu 17.030 Soldaten, 760 Militärbeobachtern, 391 Polizisten und 6 organisierten Polizeieinheiten mit jeweils bis zu 125 Mitgliedern;

2. *ersucht* die MONUC, der Bewältigung der Krise in den Kivus in allen ihren Dimensionen höchste Priorität beizumessen, insbesondere durch den Schutz der Zivilpersonen und die Unterstützung der Umsetzung des gemeinsamen Kommuniqués von Nairobi;

3. *verlangt*, dass die im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo noch anwesenden Milizen und bewaffneten Gruppen, insbesondere die FDLR, die ex-FAR/Interahamwe, die dissidente Miliz von Laurent Nkunda und die LRA, ihre Waffen niederlegen und freiwillig und ohne weitere Verzögerung oder Vorbedingungen mit dem Prozess der Demobilisierung, der Rückführung, der Neuansiedlung oder der Wiedereingliederung beginnen, je nachdem, was auf sie zutrifft, *betont* die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass diese Milizen und bewaffneten Gruppen keinerlei Unterstützung für ihre illegalen Aktivitäten erhalten, und *verlangt außerdem* unter Hinweis auf seine Resolution 1698 (2006), dass alle bewaffneten Gruppen, insbesondere die Kräfte von Laurent Nkunda und die FDLR, sofort die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern einstellen und alle mit ihnen verbundenen Kinder freilassen;

4. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, der Krise in den Kivus auf umfassende Weise zu begegnen, einschließlich durch die rasche Einberufung des Runden Tisches über Frieden, Sicherheit und Entwicklung in den Kivus;

5. *ermutigt* die MONUC, im Einklang mit ihrem Mandat und unter Betonung dessen, dass dem Schutz von Zivilpersonen bei Entscheidungen über den Einsatz der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen Vorrang zukommen muss, im Rahmen ihrer Kapazitäten und in den Gebieten, in denen ihre Einheiten im Einsatz sind, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die integrierten Brigaden der FARDC dabei zu unterstützen, die aufsässigen ausländischen und kongolesischen bewaffneten Gruppen, insbesondere die FDLR, die ex-FAR/Interahamwe und die dissidente Miliz von Laurent Nkunda, zu entwaffnen und so sicherzustellen, dass sie sich an dem Prozess der Entwaffnung, der Demobilisierung, der Rückführung, der Neuansiedlung oder der Wiedereingliederung beteiligen, je nachdem, was auf sie zutrifft;

6. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 31. März 2008 darüber Bericht zu erstatten, wie die MONUC die FARDC weiter unterstützen oder welche anderen Maßnahmen sie gegenüber den illegalen ausländischen und kongolesischen bewaffneten Gruppen ergreifen könnte;

7. *betont*, dass derartige von der FARDC durchgeführte Einsätze gemeinsam mit der MONUC und im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht geplant werden und geeignete Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen umfassen sollen, und *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Berichten an den Rat auch eine Bewertung der zum Schutz von Zivilpersonen ergriffenen Maßnahmen vorzunehmen;

8. *verweist* darauf, dass das Mandat der MONUC den Auftrag umfasst, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um Zivilpersonen zu schützen, die unmittelbar von physischer Gewalt bedroht sind, insbesondere in den Kivus;

9. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin durch den Einsatz seiner Guten Dienste zu einer politischen Lösung für die Beseitigung der tieferen Ursachen der Krise in den Kivus beizutragen, in engem Benehmen mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, den Regierungen der Region und den anderen regionalen und internationalen Partnern;

10. *fordert* die Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und der Republik Ruanda *auf*, ihre in dem gemeinsamen Kommuniqué von Nairobi eingegangenen Verpflichtungen umgehend vollständig zu erfüllen und bei der Lösung ihrer gemeinsamen Sicherheitsprobleme auch weiterhin zusammenzuarbeiten;

11. *fordert* die Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und der Republik Uganda *auf*, ihre in dem Abkommen von Ngurdoto eingegangenen Verpflichtungen vollständig zu erfüllen und bei der Lösung ihrer gemeinsamen Sicherheitsprobleme auch weiterhin zusammenzuarbeiten;

12. *begrüßt* die Schreiben des Generalsekretärs vom 11. Oktober und vom 30. November 2007 (S/2007/694) betreffend die von der MONUC zu leistende Unterstützung für die kongolesischen Behörden bei der Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen, *ersucht* die MONUC, entsprechend ihrem bestehenden Mandat mit der Gewährung der in diesen Schreiben beschriebenen Unterstützung zu beginnen, und *bekundet* seine Absicht, die Frage bis Ende Januar 2008 weiter zu behandeln;

13. *fordert* die kongolesischen Behörden *auf*, umgehend ihre Anstrengungen zur Reform des Sicherheitssektors, einschließlich der Armee, der Polizei und der Justiz, zu verstärken, *regt* insbesondere die Ausarbeitung eines umfassenden Planes zur Reform der Armee samt den entsprechenden Fristen *an*, *bittet* die kongolesische Regierung, so bald wie möglich den geplanten Runden Tisch über die Reform des Sicherheitssektors abzuhalten, und *fordert* die internationalen Partner *nachdrücklich auf*, dieses Vorhaben zu unterstützen;

14. *unterstreicht*, wie wichtig die von der MONUC in enger Zusammenarbeit mit den kongolesischen Behörden, dem Landesteam der Vereinten Nationen und den Gebern gewährte Unterstützung für die Stärkung der demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit in der Demokratischen Republik Kongo ist, und *fordert* die kongolesischen Behörden *auf*, die von der MONUC und den anderen internationalen Partnern zu diesem Zweck angebotene Hilfe in vollem Maße zu nutzen;

15. *fordert* die kongolesischen Behörden *erneut auf*, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, indem sie die Urheber von schweren Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, ganz besonders diejenigen, die für die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern sowie für schwere Verletzungen gegenüber Frauen und Kindern, insbesondere sexuelle Gewalt, verantwortlich sind, unverzüglich vor Gericht stellen, die von der Hohen Kommissarin für Menschenrechte in dem Land eingeleitete Bestandsaufnahme der Menschenrechtsverletzungen voll zu unterstützen und einen Überprüfungsmechanismus einzurichten, um bei der Auswahl von Bewerbern für offizielle Ämter, namentlich auch Schlüsselstellen in den Streitkräften, der Nationalpolizei und anderen Sicherheitsdiensten, ihr vergangenes Verhalten hinsichtlich der Achtung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte zu berücksichtigen;

16. *erinnert* an das Mandat der MONUC, bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen mit dem Ziel, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, bei der Ausarbeitung und Umsetzung einer Strategie für die Unrechtsaufarbeitung während des Übergangsprozesses behilflich zu sein und bei den nationalen und internationalen Bemühungen mitzuwirken, die für schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlichen Personen vor Gericht zu stellen;

17. *bekräftigt* die Verpflichtung aller Parteien, die einschlägigen Regeln und Grundsätze des humanitären Völkerrechts betreffend den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen in vollem Umfang einzuhalten, und *verlangt außerdem*, dass alle beteiligten Parteien dem humanitären Personal sofortigen, vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfsbedürftigen Personen gewähren, wie im anwendbaren Völkerrecht vorgesehen;

18. *ersucht* die MONUC, in Anbetracht des Ausmaßes und der Schwere der insbesondere von bewaffneten Elementen in der Demokratischen Republik Kongo verübten sexuellen Gewalttaten eine gründliche Überprüfung ihrer Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt vorzunehmen und in enger Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und den anderen Partnern eine umfassende, die gesamte Mission einbeziehende Strategie zur Verstärkung der Präventions-, Schutz- und Reaktionsmaßnahmen gegenüber sexueller Gewalt zu verfolgen, einschließlich der Schulung der kongolesischen Sicherheitskräfte im Einklang mit dem Mandat der Mission, und regelmäßig über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, nötigenfalls in einem gesonderten Anhang, und dabei auch konkrete Daten und Trendanalysen des Problems vorzulegen;

19. *legt* der MONUC *nahe*, ihre Kontakte zur Zivilbevölkerung, insbesondere zu den Binnenvertriebenen, zu verbessern, um ihr Mandat und ihre Tätigkeiten besser bekannt zu machen;

20. *nimmt Kenntnis* von den vom Generalsekretär vorgelegten Richtkriterien für eine künftige stufenweise Verringerung der Personalstärke der MONUC, *ermutigt* die MONUC, die Tätigkeiten aller ihrer Teile darauf auszurichten, den kongolesischen Behörden bei der Erfüllung dieser Kriterien behilflich zu sein, und *ersucht* den Generalsekretär, die Kriterien weiterzuentwickeln und dem Rat regelmäßig über die diesbezüglich erzielten

Fortschritte Bericht zu erstatten, einschließlich über die Anwendung des Planungsprozesses für integrierte Missionen der Vereinten Nationen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin regelmäßig und mindestens alle drei Monate über die Situation in der Demokratischen Republik Kongo und die Tätigkeit der MONUC Bericht zu erstatten, einschließlich über die in den Ziffern 7, 18 und 20 angesprochenen Fragen;

22. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
